OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606547/2/FP

Datum:
Linz, 17. Dezember 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 5. Februar 2024, GZ: BHPE/924110000002/24, wegen einer Übertretung des Führerscheingesetzes (FSG),

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 20 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Straferkenntnis verhängte die belangte Behörde eine Strafe von 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag, 22 Stunden) über den Bf und warf ihm Folgendes vor:

„[…]
1. Datum/Zeit: 22.12.2023, 17:30 Uhr
Ort: B__, C-Platz

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg , vom 22.12.2023 , GZ.: BHPEVerk-2023-321259/13-FB wurde Ihnen die Lenkberechtigung entzogen.
Gleichzeitig wurde verfügt, dass Sie den Führerschein unverzüglich bei der genannten Behörde oder bei der nächsten Sicherheitsdienststelle abzuliefern haben.
Die aufschiebende Wirkung einer allfälligen Vorstellung/Beschwerde wurde ausgeschlossen.
Sie haben den Führerschein in der Zeit von am 22.12.2023 17:30 Uhr bis – 03.01.2024 nicht abgeliefert.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 37 Abs. 1 FSG i.V.m.§ 29 Abs. 3 FSG […]“

I.2. Dagegen erhob der Bf am 16. Februar 2024 rechtzeitig Beschwerde in der er Folgendes darstellte:

„[…] Sehr geehrte Damen und Herrn
Ich erhebe Einspruch auch diese Strafe ist zu Unrecht Erfolgt
BHPE/924110000002/24
MITTLERWEILE habe ich auch an das Bundesministerium für Inneres geschrieben und ich habe einen Brief am 13.2.2024 von Herrn MR.Mag.D__ zurückbekommen und er hat das ganze an LPD F__ weitergeleitet den was da passiert ist einfach nicht korrekt da wir ein Rechtsstaat sind auch werde ich in Betracht ziehen Anzeige zu erstatten gegen die E__ auch was meine Kosten anbelangt ich will sofort alles zurück eben auch die Zu Unrecht verlangten Kosten für Psychiater und den Amtsarzt ich habe 64 Jahre keinen Psychiater gebraucht auch keiner von meiner Familie das ganze ist einfach nur Diskriminierend gegenüber eines Behinderten Menschen und es ist nur Gerecht das sofort das ganze eingestellt wird und ich will umgehend meinen zu Unrecht entzogenen Führerschein zurück Mit freundlichen Grüßen A__ bitte um ihre Antwort […]“

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 28. Februar 2024 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt, aus dem sich der wesentliche Sachverhalt

zweifelsfrei ergibt. Zumal der Bf nur die rechtliche Beurteilung des Bescheids bekämpft und keine Verhandlung beantragt hat, kann eine solche gemäß § 44 Abs. 3 Z 1 VwGVG unterbleiben.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Die belangte Behörde entzog mit Bescheid vom 22. Dezember 2023, GZ: BHPEVerk-2023-321259/13-FB, die Lenkberechtigung des Bf für die Klassen AM, BV und B ab Zustellung des Bescheides bis zur Durchführung einer amtsärztlichen Untersuchung zur Überprüfung der gesundheitlichen Eignung des Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen. Die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde gegen diesen Bescheid wurde aberkannt. Der Bescheid wurde dem Bf am 22. Dezember 2023 zugestellt.

Der Bf unterzog sich am 16. Jänner 2024 einer amtsärztlichen Untersuchung.

[Unbestrittener Sachverhalt; rechtskräftiges Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 15.05.2024, LVwG-606529/2/KH]

Die wesentlichen Spruchbestandteile des genannten Entzugsbescheids lautet wie folgt:
„[…]

- Ihnen wird die Lenkberechtigung für die Klassen AM, BV und B ab Zustellung dieses Bescheides bis zur Durchführung einer amtsärztlichen Untersuchung zur Überprüfung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen entzogen.
- Sie haben Ihren Führerschein unverzüglich der Bezirkshauptmannschaft Perg vorzulegen.
- Einem Rechtsmittel gegen diesen Bescheid wird wegen Gefahr im Verzug die aufschiebende Wirkung aberkannt. […]“

Der Bescheid wurde dem Bf durch Organe der Bundespolizei am 22. Dezember 2023 zugestellt. Der Bf hat die Herausgabe des Führerscheins verweigert.
[Akt]

Dieser wurde ihm im Zuge einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle am 2. Jänner 2024 abgenommen.
[Akt LVwG-606529]

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorliegenden Akt, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln.

Wesentliche Sachverhaltsstränge sind aufgrund des Erkenntnisses des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 15. Mai 2024, GZ: LVwG-606529/2/KH, rechtskräftig und damit verbindlich für das vorliegende Verfahren festgestellt.
Der Sachverhalt ist allerdings ohnehin unstrittig. Der Bf erachtet die Entziehung der Lenkberechtigung durch die Bezirkshauptmannschaft Perg allerdings als rechtswidrig. Wie in der rechtlichen Beurteilung auszuführen sein wird, kommt es darauf aus rechtlicher Sicht nicht an, weil die Behörde die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde rechtskräftig aberkannt hat, weshalb der Entziehungsbescheid mit der Zustellung seine Rechtswirkungen entfaltete, sodass der der Bf ab dem Zeitpunkt der Zustellung des Bescheids nicht mehr über eine aufrechte Lenkberechtigung verfügte.

III. Rechtsgrundlagen

Die maßgeblichen Bestimmungen des Führerscheingesetzes (FSG), BGBl. I Nr. 120/1997 idF BGBl. I Nr. 74/2015, lauten wie folgt:

§ 24 […]
(4) Bestehen Bedenken, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

§ 29. (1) […]
(3) Nach Eintritt der Vollstreckbarkeit des Entziehungsbescheides ist der über die entzogene Lenkberechtigung ausgestellte Führerschein, sofern er nicht bereits abgenommen wurde, unverzüglich der Behörde abzuliefern. Dies gilt auch für die Fälle des § 30, sofern sich der Lenker noch in Österreich aufhält.

§ 37. (1) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis zu 2 180 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen nach diesem Bundesgesetz, die einen bestimmten Alkoholgrenzwert zum Lenken oder Inbetriebnehmen von Kraftfahrzeugen festlegen, sind unbeschadet des Abs. 3 Z 3 jedoch nur dann zu bestrafen, wenn keine Übertretung der StVO 1960 oder des § 37a vorliegt. Dies gilt auch für Zuwiderhandlungen, die auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf

ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.

IV. Rechtliche Beurteilung

IV.1. Objektiver Tatbestand

Im vorliegenden Akt erliegt ein Bescheid über die Entziehung der Lenkberechtigung des Bf. Dieser Bescheid erging offenkundig, nachdem der Bf rechtskräftig aufgefordert wurde, sich einer amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen, welcher Aufforderung der Bf augenscheinlich nicht nachgekommen war. Auch diesen Aufforderungsbescheid hat der Bf nicht beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich angefochten.
Der Anlassbescheid wurde dem Bf von Organen der Polizei ausgefolgt und damit zugestellt. Die Behörde hat in diesem Bescheid die aufschiebende Wirkung der Beschwerde aberkannt, weshalb dieser sofort vollstreckbar war.

Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Bescheid inhaltlich richtig ist. Der Bf scheint sich insgesamt gegen den Umstand zu wehren, dass er – offenbar aufgrund von Darstellungen der LPD F__ – aufgefordert wurde, sich einer amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Diesbezügliche Einwände hätte der Bf allerdings in einer Beschwerde gegen den Aufforderungsbescheid vom 18. Oktober 2023 vorbringen müssen. Dieser erwuchs nach der Begründung des Entzugsbescheides aber in Rechtskraft. Die Behörde war insofern verpflichtet, die Lenkberechtigung des Bf nach Ablauf der ihm eingeräumten Frist zu entziehen.

Gemäß § 29 Abs. 3 FSG ist der über die entzogene Lenkberechtigung ausgestellte Führerschein nach Eintritt der Vollstreckbarkeit des Entziehungsbescheides unverzüglich der Behörde abzuliefern.

Der Bf hat den Führerschein anlässlich der Ausfolgung des Bescheids nicht den Organen der Polizei übergeben und diesen auch später nicht bei der Behörde abgeliefert. Vielmehr wurde ihm der Führerschein am 2. Jänner 2024 bei einer Polizeikontrolle abgenommen.

Der Bf hat den objektiven Tatbestand der zugrundeliegenden Norm daher erfüllt, weil er den Führerschein nicht unverzüglich bei der Behörde abgegeben hat.

IV.2. Subjektive Vorwerfbarkeit

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung

eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

§ 5 Abs. 1 S 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift „kein Verschulden trifft“ (*Lewisch* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 5 Rz 5).

Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung seines fahrlässigen Handelns hätte der Bf im Sinne der stRsp des Verwaltungsgerichtshofes initiativ alles darzulegen gehabt, was für seine Entlastung spricht.

Wenn sich aus dem festgestellten Sachverhalt und dem Vorbringen des Bf zur subjektiven Tatseite nicht ergibt, dass er zur Einhaltung der objektiv gebotenen Sorgfalt subjektiv nicht in der Lage oder ihm diese nicht zumutbar war, wird die Strafbarkeit nicht gehindert.

Der Bf hat kein Vorbringen erstattet, welches geeignet wäre, ihn zu entlasten.
Den Umstand, dass der Bf die Formalentziehung der Lenkberechtigung als rechtswidrig erachtet, hätte der Bf tatsächlich bereits im Aufforderungsbescheid gemäß § 24 Abs. 4 FSG vom 18. Oktober 2023 vorbringen müssen. Der Beschwerde gegen diesen Bescheid wäre aufschiebende Wirkung zugekommen. Nach Rechtskraft und unterlassener Untersuchung war die Behörde verpflichtet, die Lenkberechtigung des Bf bis zur Durchführung der amtsärztlichen Untersuchung zu entziehen.
Der Bf war insofern verpflichtet, sein Führerscheindokument, welches ohnehin nur Zeugnischarakter (es besteht keine Berechtigung ein KFZ zu lenken, wenn man noch einen Führerschein besitzt, aber die dahinterstehende Lenkberechtigung entzogen ist) hat, abzuliefern.
Dies musste der Bf als geprüfter KFZ-Lenker wissen.
Es war daher zumindest von Fahrlässigkeit auszugehen.

IV.3. Strafe

IV.3.1. Die Bemessung der Strafe erfolgt im Verwaltungsstrafverfahren innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens. Innerhalb dieses Rahmens hat die Behörde Ermessen. Die Behörde muss ihre Strafbemessung nachvollziehbar begründen, also Erwägungen darstellen, um der Partei und den Gerichten die Nachprüfung zu ermöglichen (vgl. VwGH 17.10.2008, 2005/12/0102).
Bei der Strafbemessung sind objektive Kriterien (Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat;

Abs. 1) und subjektive Kriterien (Erschwerungs- und Milderungsgründe, Einkommens- und Vermögensverhältnisse, allfällige Sorgepflichten; Abs. 2) zu berücksichtigen. (vgl. *Weilguni*, in Lewisch/Pfister/Weilguni, VStG § 19, RZ 1-3, rdb.at).

IV.3.2. Gemäß § 34 Abs. 1 FSG beträgt der Strafrahmen für Übertretungen des FSG zwischen 36 Euro bis zu 2.180 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit einer Ersatzfreiheitsstrafe von bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

Die Verwaltungsbehörde hat vorliegend eine Strafe von 100 Euro, also gerade 4 % der Höchststrafe verhängt, weshalb ein weiteres Eingehen auf die Strafzumessungsgründe, etwa das Einkommen, nicht erforderlich ist. Die Ersatzfreiheitsstrafe ist unter dem Möglichen (46 Stunden) geblieben.

Eine Ermahnung kommt nicht in Betracht, zumal der Bf das vom Tatbestand typisierte Verhalten gesetzt hat und auch das Verschulden nicht gering ist.

IV.4. Vor diesem Hintergrund ist die Beschwerde des Bf abzuweisen und sind dem Bf als Kostenbeitrag gemäß § 52 Abs. 1 und 2, 20 % der verhängten Strafe, also 20 Euro, aufzuerlegen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision

beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl